



**Bundesagentur für Arbeit**

**Regionaldirektion Hessen**

Regionaldirektion Hessen, Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt  
301-AÜG Stamm-Nummer: **9749**

Frankfurt, 02.02.2006

## **ERLAUBNIS**

### **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**AWT Akademie für Wirtschaft +Technologie GmbH  
Hansaallee 18**

**60322 Frankfurt am Main**

vertreten durch die Geschäftsführer

**Herrn Michael Latsch  
und Herrn Dr. Erich Langendorf**

die ab dem 25.02.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag  
  
(Kimmel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.